

**N<sup>o</sup> 3.**

# **Amts-Blatt**

des

**Königlich württembergischen Steuerkollegiums.**

(Als Manuscript gedruckt.)

---

Ausgegeben: Stuttgart, Dienstag, den 3. Februar 1885.

---

Inhalt:

An die K. Oberämter.

Erläuterungen zu dem Erlaß vom 16. Juni 1881 Nr. 472 Kat., betreffend Erhaltung der trigonometrischen Signalsteine. Vom 22. Januar 1885.

---

Nr. 135 Kat.

Erlaß vom 22. Januar 1885.

**Erläuterungen zu dem Erlaß vom 16. Juni 1881 Nr. 472 Kat., betreffend Erhaltung der trigonometrischen Signalsteine.**

An die K. Oberämter.

Der Erlaß vom 16. Juni 1881 Nr. 472 Kat. (Amtsbl. S. 391) ist, wie es scheint, in einzelnen Punkten von den Oberamtsgeometern nicht richtig verstanden und dementsprechend teilweise unrichtig vollzogen worden. Insbesondere wurden die nach diesem Erlaß verlangten Skizzen, Protokolle, Verzeichnisse und Übersichtskarten sehr verschiedenartig und vielfach mit übermäßig großem Zeitaufwand ausgeführt.

Das K. Steuerkollegium sieht sich daher veranlaßt, die nachstehenden Erläuterungen und weiteren Anleitungen dazu in dem folgenden zu geben:

Zu §. 1.

Da bisher nur diejenigen Punkte einer Befichtigung unterworfen wurden, welche in den Signalsteinverzeichnissen enthalten sind, während teilweise auch Punkte vermarkt sind,

welche nur in den Koordinatenverzeichnissen stehen, so ist zum Zweck der vollständigen Erhebung des Vermarkungszustandes sämtlicher Bodensignale die erstmalige, und da wo diese schon ausgeführt ist, die nächste, etwa 10 Jahre nach der ersten zu wiederholende Besichtigung auch auf diejenigen Punkte auszudehnen, welche sich nur in den Koordinatenverzeichnissen, also nicht in den Signalsteinverzeichnissen, vorfinden.

Die hiebei als vermarktet aufgefundenen weiteren Punkte sind sodann wie die übrigen vermarkten Signalpunkte zu behandeln, die nicht vermarkten Punkte dagegen auch nicht zu registrieren.

Am Schlusse des Besichtigungsprotokolls jeder Markung sind diejenigen Punkte namentlich aufzuführen, welche sich bei der Besichtigung als unvermarktet ergeben haben.

#### Zu §. 2.

Signalsteine, welche sich in gutem Zustande vorfinden und aufrecht stehen, sind auch dann nicht tiefer zu setzen, wenn sie mehr als 0,3 m über die natürliche Bodenfläche hervorragen. Die Lage des Dreieckzeichens ist nicht bloß bei der ersten, sondern auch bei jeder späteren Besichtigung zu erheben und in das Besichtigungsprotokoll einzutragen.

#### Zu §. 5.

Die Signalsteinlieferungssaccorde sind in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Lage der Punkte, auf welche die Steine zu liefern sind, ist in den Accorden näher zu beschreiben, insbesondere durch Angabe der Nummer der betreffenden Markungskarte und Parzelle, sowie der Namen der Gewende.

#### Zu §. 6.

Die Vorschrift, welche in Ziffer 1 des §. 6 für die Anfertigung von Skizzen über die Aufnahme von wiederbestimmten Signalpunkten gegeben wurde, daß die alten Maße mit blauer und die bei den Nachmessungen u. c. erhaltenen mit schwarzer Tinte anzugeben seien, ist so zu verstehen, daß neben jede blaue, einer früheren Vermessung entnommene Zahl die schwarze, durch Nachmessung erhobene Zahl beige geschrieben wird, auch dann, wenn die beiden Zahlen übereinstimmen, denn nur dadurch ist es möglich, zu prüfen, ob der Steinsatz mit der für trigonometrische Punkte erforderlichen Genauigkeit vollzogen ist. Ausnahmsweise können für entfernte Punkte die Abscissenmaße, welche nicht nachgemessen wurden, aus früheren Vorgängen mit blauer Tinte in diese Skizzen aufgenommen werden, wenn deren Ordinaten zur Absteckung der Messungslinien benützt wurden.

Die Skizzen sind nach Beilage I auszuführen, und es sind auf diesen durch kurze Bemerkungen die gemachten Wahrnehmungen, welche auf das Urtheil über die Sicherheit der Wiederbestimmung von Einfluß sein können, anzugeben.

Insbondere ist bei einem noch fest im Boden steckenden Signalsteinstumpfen die Lage des Dreiecks an demselben (ob die Mitte, oder eine durch die Himmelsrichtung näher be-

zeichnete Seitenfläche) namhaft zu machen, so wie sie bei der geometrischen Wiederbestimmung des Signalpunkts ermittelt und der Neuvermarkung zu Grunde gelegt wurde. Von diesen Skizzen, welche dem K. Steuerkollegium vorgelegt und bei dem K. Katasterbureau aufbewahrt werden, sind in den nach §. 8 des Erlasses vom 16. Juni 1881 zu fertigenden und je in einem Exemplar in der Ortsregistratur und in der Registratur des Oberamtsgeometers aufzubewahrenden Signalpunktverzeichnissen unter der Rubrik „Bemerkungen“ Abschriften zu machen, bei welchen aber nur die neu erhobenen Maße, und zwar mit schwarzer Farbe, anzugeben sind.

#### Zu §. 7.

Für die in Abs. 1 des §. 7 vorgeschriebenen Besichtigungsprotokolle werden von jetzt an gedruckte Formulare nach Beilage II eingeführt, welche von dem K. Katasterbureau zu beziehen sind.

In diesen Formularen sind sämtliche Signalpunkte (Kirchtürme 2c.) und Signalsteine einer Markung in alphabetischer Ordnung aufzuführen und es ist bei jedem die Lage des trigonometrischen Punktes (die Dreieckslage) anzugeben. Nachdem die letztere in das Signalsteinverzeichnis und in das Koordinatenverzeichnis des Oberamtsgeometers übertragen worden ist, sind die Protokolle über die im laufenden Jahre vorgenommenen Besichtigungen im Original mit kurzem Bericht auf den letzten Dezember jeden Jahres durch das K. Oberamt dem K. Steuerkollegium zum Nachtrag in den Verzeichnissen des K. Katasterbureaus vorzulegen, welches letzteres die Protokolle nach gemachtem Gebrauch an die Registratur des Oberamtsgeometers zurückgibt.

Unter den in Abs. 3 dieses §. aufgeführten Kosten der Anschaffung und des Setzens von neuen Steinen ist auch die Belohnung des Oberamtsgeometers für seinen Zeitaufwand verstanden.

#### Zu §. 8.

Die Oberamtsgeometer haben künftig bei der Anfertigung von Signalpunktverzeichnissen für die einzelnen Gemeindegemarkungen die in den Koordinatenverzeichnissen enthaltenen Signalnamen zu gebrauchen und etwaige sonstige, in den Signalsteinverzeichnissen stehende Namen, welche nur den Standort des Steins näher bezeichnen, wie Gewendenamen 2c., in Klammer beizusetzen. Bei dieser Gelegenheit sind die Verwechslungen der Signalnamen, welche in den auf Grund des Erlasses vom 20. Juli 1852 Nr. 1023 Kat. angefertigten Signalsteinverzeichnissen zuweilen vorgekommen sind, durch Vergleichung der Lage der Punkte auf der Karte nach ihren Koordinaten mit dem Beschrieb derselben in den Verzeichnissen nach Markungskarte und Parzellennummer zu berichtigen.

In den schon fertigen Verzeichnissen und Übersichtskarten, sowie auch in den Ergänzungskarten sind Unrichtigkeiten bezüglich der Signalnamen gelegentlich der Besorgung der Fort-

führungsarbeiten zu beseitigen und Signalpunkte, welche später vorgefunden oder bestimmt werden, nachzutragen und in den Verzeichnissen am Schlusse einzureihen.

Die Signalpunktverzeichnisse sind in Übereinstimmung mit den Besichtigungsprotokollen in alphabetischer Reihenfolge anzulegen, wenn aber durch Änderung der Signalnamen und durch Nachträge weiterer Punkte die Reihenfolge gestört würde, so sind deshalb keine neuen Verzeichnisse anzufertigen.

Die Signalpunktverzeichnisse sind von dem Oberamtsgeometer, der sie angelegt hat, mit Beisehung des Datums zu beurkunden.

### Zu §. 9.

In das Verzeichnis der polygonometrischen Punkte einer Gemeindefmarkung, Beilage IV des Erlasses vom 16. Juni 1881, sind alle diejenigen auf die betreffende Markung fallenden, trigonometrisch oder polygonometrisch bestimmten Punkte mit ihren Koordinaten aufzunehmen, deren Koordinatenberechnungen den Fortführungsakten einverleibt sind, während diejenigen, unter den Fortführungsakten dieser Markung enthaltenen Punkte, welche auf eine benachbarte Markung fallen, nur in das Verzeichnis der letzteren einzutragen und mit den laufenden Nummern dieser letzteren Markung zu versehen sind.

Polygonometrisch oder trigonometrisch bestimmte Punkte, welche auf Markungsgrenzen fallen, sind in die Verzeichnisse und Übersichtskarten beider Gemeindefmarkungen mit der Nummer, welche ihnen in der betreffenden Markung zukommt, einzutragen. Polygonzüge, welche die Markungsgrenzen überschreiten, sind in die Übersichtskarten beider Markungen einzuzichnen und zwar die einzelnen Punkte mit den Nummern, welche sie in dem Verzeichnis und der Karte der jeweiligen Gemeindefmarkung führen. In Beilage V des Erlasses vom 16. Juni 1881 wäre daher dem auf die Markung Nöhlingen fallenden Punkt nicht die Nummer 31, sondern die ihm in dieser Markung zukommende Nummer zu geben.

Bei Oberamtsgrenzen ist in gleicher Weise zu verfahren wie bei den Markungsgrenzen und es sind zum Zweck des Übertrags auf die Karten und Verzeichnisse der Markungen der angrenzenden Oberamtsbezirke die betreffenden Mitteilungen durch die Oberamtsgeometer mittels Auszügen, welche auf das notwendigste zu beschränken sind, an die Oberamtsgeometer der anstoßenden Bezirke zu machen. Jeder Eintrag in die Verzeichnisse der polygonometrischen Punkte ist von dem Oberamtsgeometer unter der Rubrik „Bemerkungen“ in der Form zu beurkunden:

„Eintrag und Kartierung beurkundet

27./3. 84.

N. N.“

Bezüglich der Anfertigung der Übersichtskarten, Beilage V des Erlasses vom 16. Juni 1881, ist erläuternd zu bemerken, daß mit roter Farbe die auf polygono-

metrische Art bestimmten Punkte mit ihren Nummern und Verbindungslinien, mit blauer Farbe dagegen die auf trigonometrische Art bestimmten Punkte mit ihren Nummern und den von ihnen ausgehenden Visuren anzugeben sind. Letztere sind in Volllinien zu zeichnen, wenn sie beiderseits beobachtet sind, und, wenn sie einseitig beobachtet wurden, durch punktierte Linien auf derjenigen Seite, wo keine Beobachtung stattgefunden hat. Anschlußlinien bei Polygonzügen und Anschlußbasen bei Dreiecken werden nicht gezeichnet.

Um Verwechslungen zwischen vermarkten Polygonpunkten, welche nach §. 9 Abs. 4 des Erlasses auf den Fortführungskarten einzutragen sind, und geometrischen Punkten, welche mit dem gleichen Zeichen bezeichnet wurden, zu vermeiden, haben die Oberamtsgeometer die geometrischen Punkte gelegentlich der jährlichen Fortführungsgeschäfte zu streichen (delieren). Dasselbe hat mit den nicht vermarkten trigonometrischen Punkten zu geschehen.

#### Zu §. 12.

Für die Übersichtskarten ist künftig Millimeterpapier zu verwenden, welches von dem K. Katasterbureau zu beziehen ist. Dadurch wird der Eintrag sämtlicher Punkte und Markungsgrenzen ohne Zirkelabschich ermöglicht, und es empfiehlt sich, das Übertragen der Markungsgrenze mittels eines, auf Pausleinwand gezeichneten Liniennetzes mit 4 cm Maschenweite zu bewerkstelligen.

Die Übersichtskarten sind erst dann anzufertigen, wenn auf einer Markung polygonometrische oder trigonometrische Punktbestimmungen vorgekommen sind.

Von gegenwärtigem Erlaß haben die K. Oberämter den Oberamtsgeometern, sowie den übrigen Geometern ihres Bezirks, desgleichen den Ortsbehörden in sämtlichen Gemeinden des Oberamtsbezirks je ein Exemplar zur Kenntnisaahme und Nachachtung zuzustellen.

Die hierzu nötige Anzahl von Exemplaren wird den K. Oberämtern durch das Sekretariat des K. Steuerkollegiums zugestellt werden. Etwa weiter erforderliche Exemplare wären durch das K. Katasterbureau zu beziehen.

Stuttgart, den 22. Januar 1885.

**Niede.**



Schwarzwald-Kreis.  
Oberamt Spaichingen.  
Gemeinde Deilingen.

---

# Protokoll

über

die bei Besichtigung der trigonometrischen Signalpunkte gemachten Wahrnehmungen  
und die infolge derselben vorgekommenen Arbeiten.

(§. 7 des Erlasses K. Steuerkollegiums vom 16. Juni 1881 Nr. 472 Kat., Amtsbl. S. 396).

---

(In die Registratur der Oberamtsgeometerstelle gehörig.)

Markung.	Laufende Nr.	Benennung des trig. Punktes.	Marf. Karte Nr.	Parz. Nr.	Erfund bei der Befichtigung im Jahr 1882.	Erfund bei der Befichtigung im Jahr 1891.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Deilingen.	1	Deilingen Kirchturm östl. Fahne.	VII	Geb. Nr. 170	Soll seit der Landesvermessung baulich unverändert sein.	1886 wurde der Turm neu erbaut und 1889 trigonometrisch neu bestimmt.
	2.	Brandhalde	II	2496	Stein ist und steht gut; Dreieck westlich.	Stein ist und steht gut; Dreieck westlich.
	3.	Dorfacker	VI	498 499	Stein ist gut, wurde ein wenig gegen Nordwest aufgerichtet. Dreieck südöstl.	Wegen unsicheren Standes versetzt. Stein ist gut; Dreieck nördlich.
	4.	Hagwies	X	1562	Stein ist in der Mitte der Länge nach zersprungen. Dreieck östl. Nachtrag. Am 16. Nov. 1882 wurde ein neuer Stein gesetzt. Dreieck mitten.	Stein ist und steht gut; Dreieck mitten.
	5.	Neuweg (Grenzler)	III	1247 1249	Ein kleines Stück vom Kopf des Steins ist abgebrochen, Stein ist jedoch noch brauchbar. Dreieck nördlich.	Stein in früherem Zustand. Dreieck nördlich.
					Bem. Bei der vorstehenden Besichtigung wurden auch die weiteren s. Z. trig. bestimmten Signalepunkte Au, Gaiven und Schachen auf dem Felde aufgesucht, jedoch nicht als vermarktet vorgefunden.	Zur Beurkundung Deilingen, den 12. Okt. 1891. Oberamtsgeometer: ..... Untergänger: .....
					Zur Beurkundung Deilingen, d. 6. April 1882. Oberamtsgeometer ..... Untergänger ..... Geschen Schultheissenamt .....	Geschen Schultheissenamt .....

